

Klausel nicht anwendbar ist, weil dies unter den gegebenen Umständen nach den Maßstäben der Angemessenheit und Fairness inakzeptabel wäre und ein Anspruch darauf vor dem Gericht akzeptiert und/oder anerkannt würde, muss diese Klausel in eine Klausel umgewandelt werden, die dem Sinn und Zweck der nichtigen und/oder anfechtbaren oder nicht anwendbaren Klausel so weit wie möglich Rechnung trägt.

20.2 Niederländisches Recht

Dieser Vertrag unterliegt niederländischem Recht. Das zuständige Gericht ist das Gericht in Eindhoven.

20.3 Zustellanschrift

Sämtlicher Schriftverkehr, einschließlich Mahnungen, die sich aus dem Vertrag bzw. der Hausordnung ergeben, sind zu richten an:

Duynenwater Buivensedreef 10

NL-5521 RN EERSEL

Oder an eine vom Unternehmer angegebene Adresse.

20.4 Regeln und Umgangsformen

Jeder Urlaubsgast, Besucher, Tagesgast und/oder Dritte ist verpflichtet, sich an die Regeln dieser Hausordnung zu halten und die allgemein anerkannten Umgangsformen zu beachten. Bei Verletzung dieser Regeln sind wir berechtigt, den Vertrag mit Ihnen - ohne Rückerstattung der bezahlten Dienstleistungen - zu kündigen und den Zutritt zum Camperplatz zu verweigern.

20.5. Beschwerden und Anregungen

Obwohl wir unser Bestes tun, Ihren Aufenthalt auf dem Camperplatz Duynenwater so angenehm wie möglich zu gestalten, kann es Anlass für Beschwerden geben oder haben Sie möglicherweise eigene Ideen oder Anregungen, wie man etwas verbessern könnte. Wir stehen dem offen gegenüber, wir möchten immer dazulernen und Dinge verbessern. Melden Sie eine eventuelle Beschwerde oder Idee bitte so schnell wie möglich einem/r Mitarbeiter/in an der Rezeption.

20.6 Unvorhergesehene Angelegenheiten

In Fällen, die in dieser Hausordnung nicht vorgesehen sind, obliegt es dem Betreiber, zusätzliche Maßnahmen oder Entscheidungen zu treffen.

Der Betreiber hat das Recht, eventuelle Ausnahmen zu diesen Regeln zuzulassen.

Zum Schluss

Bei Fragen, Zweifeln oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Rezeption. Wir wünschen Ihnen einen sehr angenehmen Aufenthalt auf dem Camperplatz Duynenwater!

Herzlich willkommen in Duynenwater

Auf unserem Wohnmobilstellplatz gilt die „Hausordnung Duynenwater“. Ein großes Dokument mit vielen juristischen Klauseln, die aber notwendig sind. Die Hausordnung hat das Ziel, den Aufenthalt jedes Gastes so angenehm wie möglich zu gestalten.

Artikel 1: Zugang nur für Wohnmobile

In Duynenwater gibt es keine Campingerlaubnis, sondern eine Stellplatzerlaubnis. Deshalb ist auf dem Camperplatz ausschließlich der Aufenthalt mit und die Übernachtung in einem Wohnmobil gestattet. Die maximal zulässige Länge des Wohnmobils auf einem Standard-Stellplatz in Duynenwater (exklusive Anhänger) beträgt 10 m. Längere Wohnmobile sind nur auf einem XL-Stellplatz erlaubt. (Siehe Karte auf der Webseite www.camperplaatsduynenwater.nl)

Artikel 2: Vertrag

Ihr Aufenthalt bei uns wird auf der Grundlage eines „Vertrags“ geregelt. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn eine schriftliche Bestätigung und der zugehörige Zahlungsnachweis vorliegen. Eine Reservierung bzw. eine Aufenthaltsverlängerung erfolgt ausschließlich online auf unserer Webseite; bei der Reservierung muss dies spätestens 1 Tag vor der Ankunft und bei einer Verlängerung 1 Tag vor dem Ablauf der Reservierung stattfinden. Dieser Vertrag verpflichtet Duynenwater nicht zur Überwachung Ihres Fahrzeugs.

Artikel 3: Zugang zu Duynenwater

3.1 Urlaubsgäste und ihre Besucher bzw. Wohnmobile haben nur mit einem gültigen Zahlungsnachweis Zugang zu Duynenwater. Ihre Besucher erhalten von Duynenwater ein Armband für Tagesgäste.

3.2 Der Betreiber ist berechtigt, jedem Urlaubsgast und/oder Wohnmobil den Zugang zum Camperplatz zu verweigern oder zu verwehren, wenn der Betreiber dies unter Beachtung der Angemessenheit und Fairness für angemessen hält.

3.3 Wohnmobile, die sich auf dem Camperplatz aufhalten, müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die für Wohnmobile auf öffentlichen Wegen gelten (amtliches Kennzeichen, Haftpflichtversicherung usw.).

3.4 Die Zufahrtsschranke von Duynenwater ist zwischen 21:00 und 09:00 Uhr aufgrund der Nachtruhe geschlossen. Im Notfall können Sie selbstverständlich den Camperplatz 24 Stunden am Tag verlassen.

Artikel 4. Ankunft, übernachtung.

4.2 Sollte sich bei einer Kontrolle herausstellen, dass Urlaubsgäste, deren Besucher oder Dritte auf dem Camperplatz ohne vorherige Mitteilung an den Betreiber übernachten, wird der Vertrag mit sofortiger Wirkung beendet, ohne Rückerstattung der bereits geleisteten Unterkunftskosten und/oder anderer bezahlter Dienste.

4.3 Restguthaben auf der Servicekarte bleiben in dem Jahr, in dem das Guthaben auf die Karte gutgeschrieben wurde, gültig. Bei einem erneuten Aufenthalt auf unserem Camperplatz können Sie Ihr Restguthaben nutzen, wenn Sie uns in dem gleichen Jahr besuchen. Auf Wunsch werden Restguthaben bei einer endgültigen Abreise aus Duynenwater so bald wie möglich auf Ihr Bankkonto zurücküberwiesen. Zu diesem Zweck müssen Sie beim Auschecken Ihren Namen und die IBAN-Kontonummer bei uns hinterlassen. Sie erhalten dann eine Bestätigung mit dem Betrag des Restguthabens und der Kontonummer, auf die der Betrag überwiesen wird.

4.4 Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung Ihrer Servicekarte kann keine Rückerstattung des auf der Karte verfügbaren

Guthabens stattfinden. Wir weisen Sie daraufhin, dass die Servicekarte keinen hohen Temperaturen, beispielsweise direkter Sonneneinstrahlung auf dem Armaturenbrett in einem geschlossenen Wohnmobil, ausgesetzt werden darf.

5. Abreise

5.1 Am Abreisetag muss der Stellplatz spätestens um 11:00 Uhr geräumt sein.

5.2 Wenn Sie Ihren Aufenthalt verlängern möchten, müssen Sie dies spätestens am Tag vor Ihrer geplanten Abreise online auf der Webseite von Duynenwater angeben. (www.camperplaats-duynenwater.nl) Am Abreisetag ist eine Aufenthaltsverlängerung eventuell nicht mehr möglich!

5.3 Im Falle einer vorzeitigen Abreise oder Räumung erfolgt keine Rückerstattung der bereits gezahlten Stellplatzgebühr, ausgenommen - im Krankheitsfall kann ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Artikel 6: Wohnmobilstellplatz

6.1 Per Wohnmobilstellplatz ist 1 Wohnmobil zugelassen, eventuell mit einem Anhänger.

6.2 Das Aufstellen von zusätzlichen Zelten und/oder die Umwandlung einer Markise in ein Vorzelt ist auf Ihrem Stellplatz nicht erlaubt. Auch das Aufstellen eines Partyzelts neben Ihrem Wohnmobil ist auf dem Stellplatz nicht erlaubt; auch nicht auf dem angrenzenden Gelände.

6.3 Das Auslegen von Teppichen, Segeltuch oder anderen bodenbedeckenden Teppichen und/oder Matten ist auf dem Stellplatz nicht gestattet, da auf den Erhalt der Grasflächen auf den Wohnmobilstellplätzen geachtet wird.

6.4 Dem Urlaubsgast ist es nicht gestattet, den von ihm bzw. ihr gemieteten Wohnmobilstellplatz anderen, nicht in ihrem bzw. seinem Wohnmobil mitreisenden Urlaubsgästen und/oder Dritten zum Gebrauch zur Verfügung zu stellen bzw. zu vermieten.

6.5 Es ist verboten, Abwasser und/oder die chemische Toilette auf oder am Stellplatz zu entsorgen. Das Abwasser und die chemische Toilette müssen an der Wohnmobil-Servicestation in den dafür vorgesehenen Einrichtungen entsorgt werden.

6.6 Es ist verboten, auf dem Stellplatz Waren zu verkaufen, zum Kauf anzubieten, zu vermieten oder zur Miete anzubieten.

6.7 Es ist verboten, auf dem Stellplatz Reparaturen am Wohnmobil bzw. andere Arbeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen, ausgenommen, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung des Betreibers oder in dessen Namen vor.

6.8 Der Urlaubsgast ist verpflichtet, seinen Wohnmobilstellplatz während seines Aufenthalts sauber zu halten. Bei der Abreise muss der Stellplatz sauber und aufgeräumt hinterlassen werden.

6.9 Pkws sind auf dem Wohnmobilstellplatz nicht gestattet, sie müssen immer auf dem dafür ausgewiesenen Parkplatz abgestellt werden. Das Fahren auf motorisierten Transportmitteln sollte zur Vermeidung von Ruhestörungen und aus Sicherheitsaspekten auf ein Minimum beschränkt werden.

Artikel 7: Stromversorgung

7.1 Für die Nutzung der Stromversorgung an Ihrem Stellplatz stehen Ihnen 10 Ampere / 2200 Watt zur Verfügung.

7.2 Per Wohnmobilstellplatz darf nur 1 Wohnmobil an die Stromversorgung angeschlossen werden. Eine Kopplung der

CAMPERPLAATS
Duynenwater

Buivensedreef 10, 5521 RN Eersel
www.camperplaatsduynenwater.nl

Stromversorgung eines Stellplatzes mit einem anderen ist gefährlich und daher streng verboten.

7.3 Sollte es trotz des verfügbaren Stromnetzes aufgrund eines Kurzschlusses zu einem Stromausfall kommen, wird die Sicherung herauspringen. Wir werden innerhalb unserer Möglichkeiten versuchen, den Stromausfall so bald wie möglich zu beheben. Es ist jedoch strengstens verboten, die Stromversorgung in dem Zählerkasten auf dem Camperplatz selbst zu reparieren. Sollte der Stromausfall vom Urlaubsgast selbst verursacht worden sein und dadurch über einen kürzeren oder längeren Zeitraum keine Nutzung der Stromversorgung stattfinden können, wird der für den Stromverbrauch bereits gezahlte Beitrag nicht erstattet.

Artikel 8: Verkehr

8.1 Auf dem Camperplatz Duynenwater gelten die niederländische Straßenverkehrsordnung und die niederländischen Verkehrsregeln und -zeichen. Während seiner Anwesenheit auf dem Gelände von Duynenwater muss der Urlaubsgast die Regeln der Straßenverkehrsordnung, die in diesem Gesetz festgelegten Vorschriften, die Verkehrs- und Verkehrszeichenvorschriften und deren Anhänge sowie die weiteren nach dieser Verordnung erlassenen Vorschriften einhalten. Bei Nichteinhaltung der Regeln haftet der Urlaubsgast für die daraus resultierenden Schäden und/oder Unfälle.

8.2 Der Urlaubsgast ist außerdem dazu verpflichtet, den Anweisungen des Betreiber zu folgen, das Fahrzeug auf dem dafür angewiesenen bzw. noch anzuweisenden Ort abzustellen sowie sich so zu verhalten, dass der Verkehr am Wohnmobilstellplatz nicht behindert und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

8.3 Für Wohnmobile gilt auf dem Camperplatz Schrittgeschwindigkeit, d. h. maximal 10 km/h, darüber hinaus muss auf andere Urlaubsgäste Rücksicht genommen werden.

Artikel 9: Ruhezeiten

9.1 Die Ruhe auf dem Gelände ist sehr wichtig für die Gäste von Duynenwater. Wir bitten Sie deshalb, sich immer ruhig zu verhalten und die Natur mit Respekt zu behandeln. Das Fahren mit Wohnmobilen auf dem Camperplatz sollte auf ein Minimum reduziert werden.

9.2 Abendruhe gilt ab 22:00 Uhr. Die Nachtruhe gilt ab 24:00 Uhr und dauert bis 06:00 Uhr morgens. Während dieser Zeit wird Ruhestörung nicht toleriert; auf dem Camperplatz Duynenwater muss dann vollkommene Ruhe herrschen. Das Fahren mit dem Wohnmobil oder einem anderen motorisierten Verkehrsmittel ist in dieser Zeit nicht gestattet. Deswegen ist in dieser Zeit die Zufahrtsschranke geschlossen. Im Notfall können Sie den Camperplatz selbstverständlich in jedem Fall verlassen. Zwischen 06:00 und 08:00 Uhr gilt die Morgenruhe; wir bitten Sie, sich in dieser Zeit ruhig zu verhalten.

9.3 Die Nutzung von lauten Geräuschquellen ist verboten. Außerhalb der oben genannten Zeiten ist die Nutzung von Radios, Fernsehern, Musikinstrumenten oder anderen Geräuschquellen gestattet, unter der Bedingung, dass andere Urlaubsgäste und das umliegende Naturgebiet dadurch nicht belästigt werden. Die Lautstärke eines Radios und/oder Fernsehers sollte so eingestellt werden, dass sie für andere Gäste nicht hörbar ist.

9.4 Ungestümes Verhalten, beispielsweise von Gruppen, ist nicht gestattet.

Artikel 10: Offenes Feuer - Grillen

10.1 Offenes Feuer, beispielsweise ein Lagerfeuer, ist auf dem

Camperplatz strengstens verboten. Dazu zählen auch Feuerkörbe und Feuerschalen.

10.2 Grillen ist nur auf einem Elektra - oder Gassgrill erlaubt, unter der Bedingung, dass dies auf sichere Art und Weise sowie in mindestens 50 cm Höhe über der Grasfläche durchgeführt wird, sodass das Gras nicht verbrennt. Das Grillen darf andere Urlaubsgäste nicht belästigen, beispielsweise durch Rauchentwicklung. Achten Sie immer darauf, einen geeigneten Feuerlöscher zur Hand zu haben. Holzkohlegrills sind verboten.

Artikel 11: Abfall

11.1 Halten Sie bitte Ihren eigenen Wohnmobilstellplatz frei von Abfall. Ihren Hausmüll deponieren Sie bitte in den/die Container neben der Rezeption. Die Entsorgung von Sperrmüll in den/die Container ist nicht gestattet.

11.3 Die Entleerung der chemischen Toiletten ist ausschließlich an der dafür vorgesehenen Einrichtung bei der Wohnmobil-Servicestation gestattet.

11.4 Der Schmutzwassertank Ihres Wohnmobils muss in einem der beiden Servicebereiche an der Wohnmobil-Servicestation geleert werden. Das Ablassen von Schmutzwasser auf Ihrem Stellplatz ist verboten.

11.5 Es ist verboten, Abfall und/oder Zigarettenkippen auf dem Camperplatz zurückzulassen.

Artikel 12: Haustiere

Duynenwater verfügt über ausgewiesene Stellplätze, auf denen Haustiere gegen eine geringe Gebühr willkommen sind. Wir gehen davon aus, dass die Haustiere in ausreichendem Maße sozialisiert sind. Hundebesitzer sollten sich bewusst sein, dass nicht jeder Urlaubsgast Haustiere so liebt wie er selbst.

12.1 Haustiere dürfen anderen Urlaubsgästen nicht zur Last fallen und müssen außerhalb des eigenen Wohnmobils sowie auf dem Camperplatz immer angeleint sein.

12.2 Haustiere dürfen nicht in einem Wohnmobil allein gelassen werden.

12.3 Haustiere müssen außerhalb des Wohnmobilstellplatzes ausgeführt werden. Hundekot muss - sowohl auf dem Stellplatz als auch außerhalb - sofort aufgeräumt und in einem geschlossenen Beutel in den/die Restmüllcontainer entsorgt werden.

12.4 Wegen behördlicher Auflagen dürfen Hunde den See nicht betreten und auch nicht im See schwimmen und den Strand an den Stellen benutzen, der dafür ausgewiesen wurde.

12.5 Der Betreiber behält sich das Recht vor, auf der Grundlage seiner eigenen Risikoeinschätzung einem Hund oder mehreren Hunden den Zugang zu Duynenwater zu verweigern.

Artikel 13: Sanitärgebäude (Toiletten, Duschen, Abwaschplätze)

13.1 Das Sanitärgebäude wird mehrmals täglich gereinigt. Bitte geben Sie unseren Mitarbeitern die Gelegenheit dazu. Das kann bedeuten, dass Sie einen Moment warten müssen, bis die Reinigung abgeschlossen ist. Sollte etwas nicht in Ordnung sein, bitten wir Sie, dies zu melden.

13.3 In sämtlichen Bereichen des Sanitärgebäudes darf nicht geraucht werden.

13.4 Die Toiletten und Duschräume dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bestimmt sind.

13.5 Die Abwaschplätze sind ausschließlich für den Abwasch zu nutzen. Es ist nicht gestattet, sich an diesen Plätzen (mit einem Waschlappen) zu waschen.

Es ist außerdem nicht gestattet, an den Abwaschplätzen Gemüse

zu waschen, Fisch zu putzen, zu grillen etc. Die Abwaschplätze müssen nach der Nutzung sauber und ordentlich hinterlassen werden.

13.6 Um Verstopfungen in den Abflussrohren vorzubeugen, ist es nicht gestattet, Feuchttücher und/oder Einweg-Reinigungstücher und/oder Damenbinden in der Toilette zu entsorgen. Werfen Sie diese Artikel bitte in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

Artikel 14: Information

An der Rezeption gibt es einen Infostand, an dem Sie mehr Informationen über die wunderschöne Umgebung erhalten. Aktuelle Informationen aus der Region finden Sie ab dem 01.01.2021 in unserer kostenlosen DuynenwaterApp.

Artikel 15: Sicherheit

Für Ihre persönliche Sicherheit und die Sicherheit Ihres und unseres Eigentums befinden sich diverse Überwachungskameras auf dem Camperplatz. Die aufgenommenen Videos werden nach einiger Zeit automatisch mit neuen Aufnahmen überspielt.

Artikel 16: Mängel

16.1 Sollte der Urlaubsgast einer Verpflichtung, die ihm laut Gesetz, den örtlichen Verordnungen und Gebräuchen und/oder dem mit ihm geschlossenen Vertrag einschließlich der dafür geltenden Bedingungen obliegt, nicht nachkommen, ist der Urlaubsgast verpflichtet, dem Betreiber alle Schäden zu ersetzen, die dieser infolge des oben genannten Fehlers, der Fahrlässigkeit oder eines anderen Versäumnisses erlitten hat oder erleiden wird.

16.2 Falls der Betreiber gezwungen ist, eine Mahnung, Inverzugsetzung oder ein anderes Schreiben dem Urlaubsgast ausstellen zu lassen, oder falls ein Verfahren gegen den Urlaubsgast anhängig ist, ist der Urlaubsgast verpflichtet, dem Betreiber alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbeistand, zu erstatten, ausgenommen, das Verfahren wurde zu Unrecht eingeleitet.

16.3 Der Betreiber ist jederzeit berechtigt, das Wohnmobil/ das Fahrzeug festzusetzen und die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das Anbringen einer Radschelle, solange nicht alles erfüllt ist, was dem Betreiber entweder auf Grundlage des Vertrags oder aufgrund anderer Dinge, die er vom Urlaubsgast verlangen kann, zusteht.

16.4 Abschleppregelung. Auf dem Camperplatz Duynenwater sind ausschließlich Wohnmobile gestattet. Sollte der Urlaubsgast eine andere Campingausrüstung als sein Wohnmobil, beispielsweise einen Wohnwagen, ein Zelt oder Zeltanhänger auf dem Stellplatz zurücklassen, wird der Betreiber die zurückgelassene Campingausrüstung sofort räumen (lassen) und an anderer Stelle aufbewahren. Die Räumung kann auch ohne vorherige mündliche und/oder schriftliche Aufforderung bzw. Anmahnung des Betreiber durchgeführt werden. Der Betreiber wird die Kosten für die Entsorgung, die temporäre Aufbewahrung bzw. den Stellplatz sowie ggf. Bußgeld(er) dem Urlaubsgast in Rechnung stellen. In diesem Fall werden eventuell gezahlte Stellplatzgebühren nicht erstattet.

Sollte der Urlaubsgast die Campingausrüstung 3 Monate nach der Räumung noch nicht abgeholt haben, ist der Betreiber berechtigt, die Campingausrüstung zu verkaufen oder zu vernichten. Der Betreiber ist in diesem Fall lediglich dazu verpflichtet, dem Urlaubsgast den Verkaufserlös abzüglich der fälligen Stellplatzgebühr, ggf. Bußgeld(ern) sowie den Kosten, die dem

Unternehmer bei der Räumung und der temporären Aufbewahrung der Campingausrüstung entstanden sind, zu vergüten. Falls die fällige Stellplatzgebühr, ggf. Bußgeld(er) und die Kosten für den Betreiber höher sind als der Erlös aus dem Verkauf der Campingausrüstung, ist der Urlaubsgast verpflichtet, dem Betreiber die zusätzlichen Kosten zu erstatten.

Artikel 17: Nicht eigenverschuldete Mängel

Ein Mangel kann dem Betreiber nicht angelastet werden, wenn dieser auf einen von dem Willen des Betreiber unabhängigen Umstand zurückzuführen ist, infolgedessen der Urlaubsgast die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Betreiber nicht mehr zumutbar verlangen kann. Dazu gehören in jedem Fall: Brand, staatliche Vorschriften, Betriebsstörungen sowie Mängel bei der Ausführung von Verpflichtungen durch Dritte.

Artikel 18: Haftung

18.1 Der von den Parteien abgeschlossene Vertrag schließt Überwachung nicht ein. Der Betreiber übernimmt deshalb keinerlei Haftung im Falle eines Einbruchs, Diebstahls oder für den Verlust von Eigentum des Urlaubsgastes. Der Urlaubsgast ist verpflichtet, beim Verlassen des Wohnmobils das Fahrzeug gut abzuschließen sowie vorbeugende Maßnahmen gegen Einbruch und/oder Diebstahl vorzunehmen. Darüber hinaus übernimmt der Betreiber keinerlei Haftung für Schäden an dem Eigentum des Urlaubsgastes sowie für Personenschäden und/oder andere Schäden, die direkt oder indirekt durch oder infolge der Nutzung der Einrichtungen auf dem Camperplatz verursacht wurden, ausgenommen, der Schaden wurde direkt durch bzw. vom Betreiber verursacht und falls die Haftung nicht durch einen anderen Artikel dieser Hausordnung ausgeschlossen wird.

Unter „Urlaubsgast“ werden hier auch andere Besucher, Tagessgäste und Dritte verstanden.

18.2 Der Urlaubsgast haftet für alle Schäden, die von ihm bzw. seinen Besuchern verursacht wurden. Schäden am Stellplatz oder an Einrichtungen bzw. an zugehöriger Ausrüstung und/oder Anlagen des Camperplatzes, die vom Urlaubsgast verursacht wurden, müssen dem Betreiber unverzüglich gemeldet und vor Ort bezahlt, bzw. vom Urlaubsgast gezahlt werden, nachdem der Betreiber eine Begutachtung des Schadens hat durchführen lassen.

18.3. Der Betreiber übernimmt keinerlei Haftung für Mängel infolge der Nutzung (der Einrichtungen) des Wohnmobilstellplatzes oder infolge anderer Dienstleistungen, die von oder im Namen des Betreiber auf dem Wohnmobilstellplatz angeboten werden, ausgenommen, der Urlaubsgast kann ein Verschulden des Betreiber nachweisen.

Artikel 19: Legionellen

Der Unternehmer haftet nicht für das Auftreten von Legionellen in den (Warm-) Wassereinrichtungen in den Wohnmobilen der Urlaubsgäste. Um dies zu verhindern empfehlen wir, Ihre Wassereinrichtungen - vor allem bei hohen Temperaturen - gut und regelmäßig mit heißem Wasser durchzuspülen.

Artikel 20: Sonstige Bestimmungen

20.1. Konversion - Salvatorische Klausel

Sofern eine bestimmte Klausel in dem zwischen dem Unternehmer und dem Urlaubsgast geschlossenen Vertrag, einschließlich der vorliegenden Hausordnung, nichtig und/oder anfechtbar ist und/oder die Gegenpartei behauptet, dass eine bestimmte